

# **BETRIEBSREGLEMENT RÄBECHÄLLER**

## **1. EINLEITUNG**

Der Räbechäller dient der FASNACHTSGESELLSCHAFT Baar und den Räbeväter ze alt fry Baar als Zunftlokal für Sitzungen, kleinere Empfänge , Höcks usw.. Auch der Baarer Fasnacht nahestehende Personen und Gruppierungen sollen von diesem attraktiven Lokal für nicht öffentliche Anlässe Gebrauch machen können.

Die FASNACHTSGESELLSCHAFT ist gewillt, alle dem Hauscharakter entsprechende Veranstaltungen und Anlässe zu bewilligen. Der Benutzer hat Gewähr für eine korrekte und klaglose Durchführung des Anlasses zu bieten.

## **2. ALLGEMEINES**

### **2.1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die Benützung des Räbechällers.

### **2.2 Räumlichkeiten**

Der Räbechäller befindet sich im Untergeschoss der Liegenschaft an der Leihgasse 2 , 6340 Baar. Er umfasst eine Garderobe, ein Office inkl. Inventar, den Saal mit Mobiliar und eine Toilettenanlage.

### **2.3 Fassungsvermögen**

Der Räbechäller bietet ca. 6 Tische mit ca. 40 Sitzplätzen.

## **3. ORGANE**

3.1 Aufsichtsorgan ist der Vorstand der FASNACHTSGESELLSCHAFT. Im Interesse eines geordneten Ablaufs und zur Schonung der Einrichtungen kann der Vorstand jederzeit zusätzliche Weisungen erlassen.

3.2 Der Betrieb des Räbechällers untersteht dem vom Vorstand gewählten Vorsteher (oder einer Vorsteherin, nachfolgend Vorsteher genannt).

3.3 Aufgaben des Vorstehers:

- Reinigung von Keller, Garderobe, Office inkl. Inventar und Toiletten für Anlässe des Vorstands und der Räbeväter
- Planung und Reservation der Benützung, Reservationsbestätigung (Mietvertrag) und Rechnungsstellung mit Abrechnung
- Koordination mit den Benützern und Verwaltung der Schlüssel
- Serviceleistungen für die offiziellen Anlässe der Räbeväter
- Betrieb der Beleuchtung, Heizung, Lüftung
- Verwaltung des Inventars, Betrieb der Geräte
- Bestellung der Getränke und Beschaffung von Verbrauchsmaterialien (Reinigung etc.)
- Meldung von Schäden oder notwendigen Reparaturen an den Vorstand

## **4. RESERVATIONEN**

4.1 Sämtliche Reservationen, Meldungen und Auskünfte im Zusammenhang mit dem Räbechäller sind an den Vorsteher zu richten.

4.2 Die Vergebung der Lokalität regelt der Vorstand. Anlässe der Fasnachtsgesellschaft und der Räbeväter haben Vorrang.

## **5. GEBÜHREN**

5.1 Die Benützungsgebühren werden vom Vorstand festgelegt. Anlässe des Vorstands und der Räbeväter sind gebührenfrei. Für die offiziellen Anlässe der Räbeväter werden auf Wunsch die Serviceleistungen sichergestellt.

5.2 Es gelten die vom Vorstand festgelegten Benützungsgebühren gemäss Preisliste.

5.3 Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Vorsteher des Räbechällers.

## **6. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN**

6.1 Der Benützer sorgt für Ruhe und Ordnung im und um den Räbechäller während der ganzen Benützungszeit.

6.2 Die Betriebszeiten sind nicht eingeschränkt. Für das Einhalten der Nachtruhe ist der Benützer verantwortlich.

6.3 Der Benützer benützt alle Räume und das Inventar mit grösster Sorgfalt. Änderungen des Mobiliars, Dekorationen usw. dürfen nur im Einverständnis des Vorstehers erfolgen.

6.4 Sämtliche Getränke, die im Räbechäller konsumiert werden, sind ausschliesslich durch die vom Vorstand bestimmten Lieferanten über den Vorsteher zu beziehen. Die Preisliste wird vom Vorstand festgelegt. Ein allfälliger Überschuss dient zur Deckung der Betriebskosten.

6.5 Der Benützer gibt Inventar, Office, Lokal und Nebenräume in sauberem und aufgeräumtem Zustand zurück. Das benützte Geschirr ist in sauberem Zustand zu verräumen. Der Abfall muss vom Benützer ordnungsgemäss entsorgt werden. Zusätzliche Leistungen des Vorstehers sind zu vereinbaren und gemäss Aufwand separat zu entschädigen.

6.6 Die ordentliche Reinigung und Sauberhaltung der Räume für Anlässe des Vorstands und der Räbeväter ist grundsätzlich die Aufgabe des Vorstehers.

6.7 Die feuerpolizeilichen Vorschriften und Auflagen sind vom Benützer strikte einzuhalten.

## **7. HAFTUNG**

7.1 Jede Haftung für Garderobegenstände und für mitgebrachtes Gut wird abgelehnt. Der Abschluss einer Versicherung gegen mögliche Risiken ist Sache des Benützers.

7.2 Jegliche Haftung für Unfälle und Schäden aus Missachtung von Vorschriften wird von der FASNACHTSGESSELLSCHAFT abgelehnt.

7.3 Der Benützer haftet für Schäden, die an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Inventar entstehen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

7.4 Dem Benützer werden die Räume und Einrichtungen, sowie das Mobiliar und Inventar in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt. Die Rückgabe an den Vorsteher durch den Benützer erfolgt nach Vereinbarung und nach erfolgter Schlussreinigung.

## **8. DIVERSES**

8.1 Jegliche Arten von Unter- und Weitervermietung sowie Änderung des Verwendungszweckes sind nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet.

8.2 Tritt der Benützer vom rechtsgültigen Mietvertrag zurück, so hat er folgende Umtriebsentschädigung zu entrichten: Fr. 50.- bis 3 Wochen vor Mietbeginn, nachher Fr. 200.-

8.3 Der Vorstand der FASNACHTSGESELLSCHAFT kann dieses Reglement jederzeit anpassen.

## **9. GÜLTIGKEIT**

9.1 Dieses Reglement tritt am 1.10.2002 in Kraft.

## **Für den Vorstand der FASNACHTSGESELLSCHAFT**

**Marcel Feuchter**

**Präsident der FASNACHTSGESELLSCHAFT**

**Martin Hotz**

**Vizepräsident der FASNACHTSGESELLSCHAFT**